

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2389

vom 16. August 1966

wh

Bau- und Strassenlinienplan "Mühlemattstrasse, (Oberwil.)"

Auf die Anträge des Regierungsrates vom 30. November 1965 und 25. Januar 1966 hat der Landrat mit Beschluss Nr. 1134 vom 9. Mai 1966 das Projekt der Korrektur der Verbindungsstrasse zwischen Oberwil und Therwil mit einem Kostenvorschlag von Fr. 3 000 000.-- genehmigt. Ferner hat der Landrat in der gleichen Sitzung gestützt auf die Bestimmungen von § 60 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 den vorgelegten mit der Inventar-Nummer 152 versehenen Bau- und Strassenlinienplan der Mühlemattstrasse, Gemeinde Oberwil, genehmigt.

Die Projektpläne mit eingezeichneten Bau- und Strassenlinien waren während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung Oberwil öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt Nr. 8 vom 19. August 1965 und im Birsigtalbote publiziert worden. Die von der Korrektur und von den Bau- und Strassenlinien betroffenen Liegenschaftsbesitzer wurden mit eingeschriebenem Brief der Baudirektion vom 20. August 1965 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert nützlicher Frist sind gegen die Bau- und Strassenlinien keine Einsprachen erhoben worden.

:/// Die vom Landrat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1966 festgesetzten Bau- und Strassenlinienpläne an der Mühlemattstrasse, Gemeinde Oberwil, werden als allgemeinverbindlich erklärt.

I. Massgebend für die Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum und mit der Inventar-Nummer 152 versehenen Pläne sowie nachstehende mit den Angaben der Pläne übereinstimmende Beschreibung:

- a) Anfang: Parzelle 285/307 Mühlegasse Oberwil
- b) Ende: Banngrenze Therwil
- c) Strassenlinienabstand: variabel nach Plan 11 m
bzw. 14,50 m
- d) Baulinienabstand: variabel nach Plan 21 m
bzw. 24,50 m.

- II. Das Areal zwischen den Strassen- und Baulinien ist für die Verbreiterung der Strasse frei zu halten und darf nicht überbaut werden.
- III. Das Grundbuchamt Binningen wird angewiesen, die Bau- und Strassenlinien in das Grundbuch der Gemeinde Oberwil auf den davon betroffenen Parzellen einzutragen und hievon Anzeige zu machen (Art. 969 ZGB) unter Bekanntgabe des Beschlusses an die Landeigentümer.

Mitteilung an das Grundbuchamt Binningen,
an den Gemeinderat von Oberwil,
an das Tiefbauamt (3),
an die Baudirektion (3).

Der Landschreiber:

